

Bundesrat

Drucksache **387/93**

27.05.93 15 Seiten

EG - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verfahren für die Koordinierung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf politischer und operationeller Ebene

KOM(93) 195 endg.; Ratsdok. 6626/93

387/93

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 27. Mai 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. Mai 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Hinweis: Vgl. Drucksache 292/93 = AE-Nr. 931097

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT ÜBER DIE VERFAHREN FÜR DIE KOORDINIERUNG ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND DEN MITGLIEDSTAATEN AUF POLITISCHER UND OPERATIONELLER EBENE

In der Erklärung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. November 1992 zu Aspekten der Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000 wurde unter anderem die Notwendigkeit einer stärkeren Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sowohl auf politischer als auch auf operationeller Ebene unterstrichen.

Es wurde als zweckmäßig bezeichnet, anhand der bisherigen Erfahrungen und des derzeit festgestellten Koordinierungsbedarf diejenigen Sektoren auszuwählen, in denen eine solche Koordinierung erforderlich wäre, und Verfahren festzulegen, die eine größere Effizienz als bisher gewährleisten könnten.

Das Problem der Ermittlung der prioritären Bereiche für eine Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf politischer Ebene wurde in einer gesonderten Mitteilung behandelt. Die vorliegende Mitteilung konzentriert sich auf die Verfahrensaspekte im Hinblick auf eine Verstärkung der Koordinierung auf politischer wie operationeller Ebene.

Verstärkte Koordination trägt dazu bei, die Effizienz der Hilfe zu erhöhen, indem zum einen die Kohärenz und Komplementarität der Strategien und Aktionen zwischen den Mitgliedsländern und der Gemeinschaft sichergestellt wird, und zum anderen die Belastung der Verwaltungen unserer Partnerländer, die durch die Vielfalt der Geberorganisationen entsteht, vermindert wird.

Dies ist ohne Zweifel eine Frage des politischen Willens. Aber darüberhinaus geht es darum, angemessene Verfahren einzuleiten, um diese Koordination zu fördern und ihre Umsetzung sicherzustellen.

Diese Verfahren werden nur insofern die gewünschte Wirkung haben, als sie auf kohärente, aber differenzierte Weise auf den drei Koordinierungsebenen Anwendung finden, d.h. der politischen Koordinierung, der operationellen Koordinierung und der Koordinierung in den internationalen Organisationen. Zwischen diesen drei Koordinierungsebenen bestehen in der Tat starke Wechselbeziehungen, die ein homogenes Konzept in Bezug auf Koordinierungsverfahren und Koordinierungsinstrumente erforderlich machen.

Im ersten Teil dieser Mitteilung wird der derzeitige Stand der Koordinierung aufgrund der einschlägigen Entschlüsse des Rates seit Anfang der achtziger Jahre beschrieben.

Im zweiten Teil wird der neue Rechtsrahmen für die Koordinierung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit dargelegt, der sich aus dem Vertrag über die Europäische Union sowie aus der

Erklärung des Rates und der Mitgliedstaaten vom 18. November 1992 über die Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000 ergibt.

Im dritten Teil dieser Mitteilung wird unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen sowie des entsprechenden Rechtsrahmens ein konkretes Konzept für die Verstärkung und Vertiefung der Koordinierung auf den verschiedenen Ebenen vorgeschlagen.

I. GEGENWÄRTIGER STAND DER KOORDINIERUNG

Konzept und Praxis der Koordinierung im Bereich der Politik der Entwicklungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben sich in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt.

I.1 Konzept

Der Rat hat in seinen Entschlüssen vom 5. Juni 1984 und 4. November 1985 die Leitlinien für eine Verstärkung der operationellen Koordinierung festgelegt. Diese Koordinierung beruht auf einem freiwilligen "à la carte"-Konzept, bei dem neben einem systematischeren Informationsaustausch eine Koordinierung an Ort und Stelle im Mittelpunkt steht, in erster Linie im Bereich der sektoralen Politiken.

Diese zwei Entschlüsse, insbesondere die von 1984 (7621/84), bilden die Grundlage für die gesamte praktizierte Koordination, wie sie sich bis heute entwickelt hat. Sie wurden sinnvollerweise ergänzt durch die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. November 1986 über die Hilfeprogrammierung unter Lome III und durch die Entschlüsse vom 16. Mai 1989 über Strukturanpassung.

In diesen verschiedenen Dokumenten wird das Ziel formuliert, über die Koordination die Kohärenz und Komplementarität der Anstrengungen der Gemeinschaft und der Mitgliedsländer auf der Ebene des Politikdialogs, der Entwicklungsziele und Investitionen sicherzustellen.

Ausgehend von diesem pragmatischen und freiwilligen Ansatz hat sich seit dem Ende der achtziger Jahre allmählich die Erkenntnis durchgesetzt, daß in gewissen als wesentlich eingestuften politischen Bereichen eine systematischere Koordinierung auf Gegenseitigkeitsbasis erforderlich ist, die zugleich auf eine stärkere Annäherung der Politiken der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft abzielt.

Diese Idee einer systematischeren Koordinierung hat zum einen zum Ziel die Wirksamkeit und Komplementarität der Maßnahmen in den Empfängerländern zu erhöhen und zum anderen die Inzidenz der Politik der Gemeinschaft insgesamt im internationalen Kontext zu verbessern.

I.2 Koordinierungspraxis

Trotz der Reichweite der oben genannten Resolutionen muß konstatiert werden, daß ein Koordinierungsdefizit weiterbesteht: Viele der in den verschiedenen Dokumenten vorgesehenen Maßnahmen wurden nur teilweise umgesetzt, was die Koordinierungspraxis zeigt, wie sie auf den drei Ebenen der Politikkoordinierung, der operationalen Koordinierung und der Koordinierung in den internationalen Foren angewandt wird.

a) Politische Koordinierung

Aufgrund des seit 1984 zugrunde gelegten flexiblen Ad-hoc-Konzepts wurde die Koordinierung der allgemeinen Entwicklungspolitik in der Gemeinschaft nicht als prioritär eingestuft. Nichtsdestoweniger gab es Erörterungen über verschiedene Aspekte dieser Politik, namentlich in den zuständigen Gruppen des Rates und bei den informellen Treffen der für Entwicklungsfragen zuständigen Generaldirektoren.

Im Hinblick auf die Koordinierung der sektoralen Politiken fanden im Laufe der achtziger Jahre regelmäßig Sitzungen zwischen Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten statt, um die allgemeinen Leitlinien für die zu finanzierenden Maßnahmen in einzelnen Sektoren festzulegen, insbesondere im Bereich der Ernährungsstrategien, der Agrarpolitik, der Fischerei und beim Kampf gegen die Desertifikation. Gegenwärtig wird eine sektorale Koordinierung auf

Gemeinschaftsebene eher ad hoc durchgeführt.

Dagegen ist im vergangenen Jahrzehnt die Koordinierung auf der Ebene besonderer Politiken nur in vier Bereichen, in denen sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten stark engagiert haben, erheblich verstärkt worden: Strukturanpassung, Verwaltung der Gegenwertmittel, Menschenrechte und Demokratie, sowie Familienplanung.

Was die Strukturanpassung anbetrifft, so enthalten die Entschließung des Rates vom 31. Mai 1988 über "die wirtschaftliche Lage und den Prozeß der strukturellen Anpassung in Subsahara-Afrika" und die Entschließung vom 16. Mai 1989 über "eine bessere Koordinierung im Zusammenhang mit der Unterstützung der Strukturanpassung" in dieser Hinsicht nicht nur Leitlinien für eine Verstärkung der Interventionen der Gemeinschaft und eine operationelle Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, sondern es wird auch eine bessere Koordinierung der Politiken gegenüber den anderen Gebern, insbesondere den Institutionen von Bretton Woods, empfohlen.

In der Praxis sind bei einigen Aspekten dieser Entschließungen gute Fortschritte erzielt worden. Dagegen fehlt noch die nötige Koordinierung in den Verhandlungen mit den Bretton Woods-Institutionen oder deren Entscheidungsorganen, in denen mehrere Mitgliedstaaten direkt vertreten sind.

Bezüglich der Verwaltung der Gegenwertmittel definiert die Entschließung des Rates vom 27. Mai 1991 über die "Verwendung der im Rahmen der verschiedenen Entwicklungshilfelinstrumente anfallenden Gegenwertmittel" die allgemeinen Grundsätze, von denen sich die Politik in diesem Bereich auf Gemeinschaftsebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten leiten lassen soll, und gibt konkrete Anweisungen für die Koordinierung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten wie auch mit den übrigen Gebern. Diese Grundsätze sind auf Veranlassung der Kommission auch von den anderen wichtigen Gebern im Rahmen der SPA-Initiative übernommen worden. Allerdings mangelt es bisher an der Umsetzung dieser Grundsätze.

Was den Bereich der Menschenrechte und der Demokratie anbetrifft, so enthält die Entschließung des Rates und der Mitgliedstaaten vom 28. November 1991 Leitlinien, Verfahren und Strategieansätze und sieht besondere Koordinierungsverfahren vor.

Schließlich hat der Ministerrat im November 1992 eine Entschließung über die Familienplanung angenommen, in der die Leitlinien für das Vorgehen in diesem Bereich im einzelnen aufgeführt sind: Grundsätze, Ziele, Prioritäten und allgemeine Modalitäten einer verstärkten Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten.

b) Operationelle Koordinierung

Die operationelle Koordinierung im weitesten Sinne, d.h. von der Aufformulierung der Strategien für die Empfängerländer bis zur Prüfung der Projekte, erfolgt auf verschiedene Weise:

- Informationsaustausch über die ausgewählten Projekte: Die Kommission übermittelt regelmäßig den Mitgliedstaaten die Basisdaten der Projekte, die sie prüfen will. Andererseits werden derartige Angaben über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten der Kommission nicht immer systematisch mitgeteilt, obwohl dieser Informationsaustausch in allen oben genannten Resolutionen und im Internen Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft für die AKP-Staaten zur Pflicht gemacht wurde. Die Probleme, welche aus diesem, in der Regel einseitigen, Informationsaustausch resultieren werden noch dadurch vergrößert, daß die wenigen aus den Mitgliedsstaaten übermittelten Informationen im allgemeinen zu episodisch und fragmentarisch für eine sinnvolle Verwendung sind.
- Die monatlichen Sitzungen des FED-Ausschusses, des PVDALA-Ausschusses und des MED-Ausschusses: Vor allem in der Phase der Programmierung nach dem Abschluß neuer Abkommen werden die Entwicklungsstrategien in den Empfängerländern auf der Grundlage der von diesen genannten Prioritäten festgelegt und die Schwerpunktsektoren der Gemeinschaftshilfe beschlossen. In dieser wichtigen Phase, aber auch in der

anschließenden Phase, wenn die einzelnen Projekte den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt werden, geben die Sitzungen des EEF-Ausschusses den Mitgliedstaaten und der Kommission grundsätzlich die Möglichkeit, sich um die Komplementarität der Aktionen der Gemeinschaft mit den bilateralen Maßnahmen zu bemühen und dadurch Mittelvergeudung oder widersprüchliche Aktionskonzepte zu vermeiden. Das war mit dem Internen Abkommen beabsichtigt.

In der Praxis beschränken sich die Erörterungen im Ausschuss allzuoft auf die Prüfung der Vorschläge der Kommission, ohne diese in eine allgemeinere Beziehung zu den bilateralen Maßnahmen zu setzen. Die eigentlichen Fragen der Entwicklungszusammenarbeit, wie sie sich Land für Land stellen, werden vernachlässigt. Das Wesentliche bleibt hinter dem Beiwerk versteckt. Es besteht kein Zweifel daran, daß eine stärkere Komplementarität erzielt werden könnte, wenn die Funktionsweise dieses Ausschusses überprüft würde. Das gleiche gilt für den PVDALA-Ausschuß, den MED-Ausschuß und die Gemischten Ausschüsse.

- Die Koordinierung an Ort und Stelle: Generell finden häufig Treffen zwischen den Delegationen der Kommission und den Vertretungen der Mitgliedstaaten statt, um einen Informations- und Meinungsaustausch über Politiken und Projekte in dem betreffenden Land durchzuführen. Die Intensität dieser Kontakte ist je nach Land, Anzahl der dort vertretenen Mitgliedstaaten und Interesse der Personen vor Ort an dieser Koordinierung unterschiedlich.
- Bilaterale Kontakte: Informelle Kontakte zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Zusammenhang mit besonderen Strategien oder Maßnahmen in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region, oder zu einem bestimmten Thema finden regelmäßig auf verschiedener Ebene statt. Dies stellt einen Fortschritt dar, aber der informelle Charakter und der "ad hocismus" der Kontakte läßt zuviel Raum für die Persönlichkeit und individuelle Wahrnehmung der jeweiligen, zuständigen Akteure.
- Gemeinsame Finanzierung konkreter Maßnahmen: Beispiele für eine konkrete Koordinierung auf Gemeinschaftsebene sind insbesondere die gemeinsam finanzierten Maßnahmen zugunsten eines Landes, einer Region oder sogar eines Sektors. Die gemeinsame Auswahl und Durchführung von Maßnahmen verhältnismäßig großen Umfangs verdient im Hinblick auf die weitere Verstärkung der operationellen Koordinierung besondere Aufmerksamkeit. Eine ehrgeizigere und zweifellos auch rationellere Formel ist in dieser Beziehung mit einem Mitgliedstaat entwickelt worden, mit dem ein Rahmenabkommen über Kofinanzierung geschlossen wurde.
- Koordinierte Unterstützung von Initiativen zur regionalen Integration, zu denen einzelne Mitgliedstaaten den Anstoß gegeben haben: Die Kommission und in einigen Fällen bis heute ein Mitgliedstaat haben gemeinsam mit anderen multilateralen Gebern die Durchführung von Initiativen zur regionalen Integration in West-, Zentral-, Ost-, und im südlichen Afrika, sowie in Zentralamerika in intellektueller und finanzieller Hinsicht unterstützt. Diese Art koordinierter Unterstützung erscheint sehr vielversprechend und sollte ausgeweitet werden.
- Die Koordinierung der humanitären Soforthilfe entwickelt sich in entschlossener Weise, begünstigt durch die Kraft und Reichweite der Ereignisse, die sich in diesem Bereich in letzter Zeit entwickeln. Die Schaffung des Europäischen Amtes für Humanitäre Soforthilfe (ECHO), die in seinem Bereich alle Mittel vereinigt, die die Kommission besitzt, wird dazu beitragen, dieses Ziel schneller und effektiver zu erreichen. Die gemeinsamen Unternehmen der Mitgliedsländer und der Gemeinschaft, sowohl im operationellen als auch im finanziellen Bereich, finden von nun an einen Ausdruck im Bereich der humanitären Hilfe (kombinierte Unternehmen, ECTF a Zagreb, etc...).
- Die Koordinierung bezüglich bestimmter Länder, oder spezieller Programme:

In den letzten Jahren wurden einige Koordinierungsinitiativen unternommen bezüglich eines Landes oder einer Ländergruppe welche besonderen Zwängen ausgesetzt waren. Es

handelt sich hier zum Beispiel um "Gemeinsame Plattform" für Angola, die vom Rat im November 1991 geschaffen wurde. In diesem Rahmen sollen die Mitgliedsländer und die Kommission ihre Teilnahme am sozialen und ökonomischen Rehabilitierungs- und Rekonstruktionsprogramm koordinieren. Es handelt sich auch um den Plan zum Wiederaufbau und Aufschwung für die am meisten von der Trockenheit betroffenen Länder (Oktober 1985). Während diese Programme einen wichtigen Koordinierungsaspekt beinhalten, wurden auf der Ebene der Umsetzung die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt.

c) Koordinierung in den internationalen Organisationen

Es besteht bereits eine lange Reihe von internationalen Foren im Bereich der Entwicklungszusammensarbeit, in denen die Kommission und die Mitgliedsländer teilnehmen: Rundtischgespräche des UN-Entwicklungsprogramms, Beratungsgremien der IBRD, Treffen im Rahmen der OECD, von den Organisationen der UNO-Familie organisierte Sektortagungen einschließlich der Arbeiten der UNCTAD und der UNCED usw.

Diese aktive Vertretung auf internationalen Niveau müßte es der Kommission und ihren Mitgliedsländern, - die zusammengekommen den größten Geber öffentlicher Entwicklungshilfeleistungen stellen -, ermöglichen einen beträchtlichen Einfluß auf die Ausarbeitung von Ansätzen und Strategien, welche von der Gebergemeinschaft in den unterschiedlichen Bereichen formuliert werden, auszuüben. Fortschritte in diesem Bereich wurden vor allem bei den Konsultativgruppen und den Runden Tischen, sowie bezüglich des Spezialprogramms zur Unterstützung der armen und besonders verschuldeten Länder Subsahara Afrikas (SPA) erzielt, für die i.d.R. vorher von der Kommission Koordinierungstreffen auf Gemeinschaftsebene organisiert wurden. Jedoch wurde im allgemeinen diese potentielle Einflußmöglichkeit nicht maximal ausgeschöpft, da keine gemeinsamen Positionen gesucht wurden und es an systematischer Koordination mangelte.

In der Regel sind diese Art von Gebertreffen nützlich, aber auch sehr begrenzt in ihrem Versuch Kohärenz und Komplementarität zu erreichen, da sie kaum weitergehen, als Informationen über die jeweiligen Positionen in den Plenarsitzungen auszutauschen.

Auch wenn es, angesichts fehlender geeigneter Nachbereitungsmechanismen, schwierig ist eine umfassende Bilanz über die Umsetzung der Resolutionen bezüglich der Koordination zu ziehen, zeigt doch die Erfahrung mit der Koordinierungspraxis, wie sie oben beschrieben wurde, daß, obwohl Fortschritte erzielt wurden, doch die meisten existierenden Instrumente nicht ausreichend genutzt werden.

Es gibt mehrere Gründe für diese Situation: Ein Mangel an politischen Willen; ein unzureichendes Verständnis über den wahren Nutzen der Koordination, die noch zu häufig als nur als Kontrolle der Aktivitäten der Kommission verstanden wird; Nicht-Respektierung der (politischen) Bindung bestimmter Resolutionen; Mangel an angemessenen Nachbereitungsmechanismen der vom Rat in Koordinierungsfragen gegebenen Orientierungen.

Der dritte Teil dieses Dokuments versucht einige Hauptaktionen zu formulieren um diese Situation im Lichte des neuen juristischen Rahmens zu formulieren.

II. NEUER RECHTSRAHMEN

Die erforderliche Weiterentwicklung des Koordinierungskonzepts zu einer systematischeren Konzentration in bestimmten prioritären Bereichen wird durch den neuen politischen und rechtlichen Rahmen gefördert, der durch die Entwicklung zur Politischen Union, aber auch die jüngste Erklärung des Rates und der Mitgliedstaaten zu "Aspekten der Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000" abgesteckt wird.

II.1 Der Vertrag über die Europäische Union

Mit Titel XVII des Vertrags von Maastricht wird die Entwicklungszusammenarbeit in rechtlicher Hinsicht ausdrücklich als ein Ziel der Gemeinschaft anerkannt.

Artikel 130U sagt, daß die Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich "eine Ergänzung der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten darstellt". Das bedeutet, daß der Vertrag das Weiterbestehen einer Entwicklungspolitik der Gemeinschaft neben den bilateralen Politiken der Mitgliedsländer bestätigt. Eine bessere Koordinierung stellt eine notwendige Bedingung für die Umsetzung dieser Ergänzung dar.

In diesem Rahmen wird besonderes Augenmerk auf die Koordinierung der Politiken und Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gerichtet.

So heißt es in Artikel 130 x Absatz 1: "Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab". Gemäß Absatz 2 desselben Artikels kann die Kommission "alle Initiativen ergreifen, die der in Absatz 1 genannten Koordinierung förderlich sind".

Vorgesehen ist eine erhebliche Verstärkung der Koordinierung auf jeder der drei genannten Ebenen: politische Koordinierung, operationelle Koordinierung und Koordinierung in den internationalen Organisationen.

II.2 Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Aspekten der Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000

In der Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 15. Mai 1992 ("Die Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000") unterstrich die Kommission nachdrücklich das Defizit an Koordinierung in den bilateralen Beziehungen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu den einzelnen Ländern unterhalten. Sie forderte die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf, die bestehenden oder gegebenenfalls zu schaffenden Instrumente bei einer Vielzahl von Maßnahmen, Projekten und Politiken koordinierter einzusetzen.

Die aufgrund dieser Mitteilung angenommene Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. November 1992 enthält (in den Absätzen 21 bis 23) die Feststellung, daß die Effizienz der Entwicklungshilfe durch eine stärkere Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten sowohl auf politischer als auch auf operationeller Ebene erhöht werden könnte.

In bezug auf die operationelle Koordinierung wird in der Erklärung besonderes Gewicht auf die sektorielle Koordinierung und auf die Koordinierung auf Ebene der Länder gelegt. In dieser Hinsicht sollen bestehende Vereinbarungen, die die Koordinierung zwischen allen OECD-Geberländern erleichtern, voll berücksichtigt werden.

In der Erklärung heißt es weiter, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bereit sind, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Standpunkte auf internationalen Tagungen zu koordinieren.

In Anbetracht dieser Überlegungen schlägt die Kommission verschiedene konkrete Strategieansätze vor.

III. VERSTÄRKUNG DER KOORDINIERUNG: STRATEGIEANSÄTZE

Die folgenden Vorschläge betreffen alle in die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft einbezogenen Länder: die AKP-Staaten, die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika sowie die Länder im südlichen und östlichen Mittelmeerraum.

In dem Bestreben, das seit einigen Jahren bestehende Koordinierungskonzept weiterzuentwickeln, will die Kommission in den verschiedenen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit progressiv und differenziert vorgehen. Gleichzeitig sollte das Vorgehen dynamisch sein, um zu gewährleisten, daß, im Lichte der gemachten Erfahrungen und des neuen juristischen Rahmens, das gegenwärtige Koordinierungsdefizit geschlossen, und auf diese Art zu einer optimalen Effizienz der Entwicklungspolitik und -aktionen der Gemeinschaft und der Mitgliedsländer beigetragen wird.

Vorgeschlagen werden Aktionen auf drei Ebenen: Koordinierung der Politiken, operationelle Koordinierung und Koordinierung in den internationalen Organisationen.

1. Koordinierung der Politiken

Das schwerwiegendste Defizit an Koordinierung besteht zweifellos auf der Ebene der allgemeinen Entwicklungspolitik.

Abgesehen von den genannten Entschlüssen über die Strukturanpassung, die Gegenwertmittel, die Menschenrechte und die Familienplanung gibt es für keinen Bereich der Entwicklungszusammenarbeit Leitlinien oder Strategieansätze, die sich sowohl an die Gemeinschaft als auch an die Mitgliedstaaten richten.

Um dieses Defizit zu beseitigen, sollen progressiv verschiedene als prioritär eingestufte Themenbereiche in Angriff genommen werden, in denen durch eine stärkere Konvergenz der Konzepte und Instrumente der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erhebliche Vorteile erzielt werden könnten. Die bereits erwähnte Mitteilung an den Rat soll die Auswahl solcher Bereiche erleichtern.

Die Koordinierung der Politiken bezweckt in erster Linie eine Steigerung der Effizienz der Hilfe. Es geht nicht nur darum, Doppelarbeit zu vermeiden, sondern auch um die Festlegung einer gemeinsamen politischen Linie gegenüber den Empfängerländern, damit diese nicht mit unterschiedlichen oder gar widersprüchlichen Konzepten der verschiedenen Geber zu gleichgelagerten Problemen konfrontiert werden. Da die Effizienz der Hilfe auch von den Gebern selbst kritisch beurteilt wird, ist eine solche Koordinierung nunmehr unverzichtbar.

Diese Koordinierung auf der Ebene der Politiken ist umso notwendiger, als heute die Geber eher Politiken unterstützen als punktuelle Maßnahmen. Für diese Koordinierung spricht ferner, daß die Hilfe der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die Entwicklungsländer dazu tendiert, sich auf einem konstanten Niveau einzupendeln.

Die Koordinierung ist ferner ein Faktor, der den Zusammenhalt zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten begünstigt, denen andernfalls leicht vorgeworfen werden könnte, unterschiedliche Konzepte zu verfolgen, die durch die anstehenden Probleme nicht gerechtfertigt sind. Dadurch würde auch die Position gegenüber den anderen Gebern gestärkt. In dieser Hinsicht würde die Koordinierung der Kooperationspolitiken und -maßnahmen der Mitgliedstaaten mit denjenigen der Gemeinschaft zu einer größeren Autonomie der Gemeinschaft im Außenverhältnis beitragen.

Diese als notwendig erkannte stärkere Koordinierung der Politiken zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten kann nur durch einen Ausbau der bisherigen Koordinierungsinstrumente und -verfahren realisiert werden.

Um wirksam zu sein, muß diese Verstärkung jedoch verschiedenen Grundsätzen untergeordnet werden:

- Die Verstärkung muß vor allem auf den Bereich zugeschnitten sein, der Gegenstand dieser Koordinierung ist. Es sollten also nicht einheitliche Verfahren eingeführt werden, die beliebig in allen Bereichen zum Einsatz kommen. Wird ein Bereich als für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wesentlich eingestuft, so müßten die Koordinierungsinstrumente verstärkt werden. Andernfalls kann ein Informationsaustausch ausreichend sein (siehe unten).
- Die Verstärkung der Koordinierung sollte auf einige genau umgrenzte Bereiche beschränkt werden, wie dies beispielsweise für die Strukturanpassung sowie Menschenrechte und Demokratie geschehen ist.
- Die verstärkte Koordinierung muß sich zunächst der bestehenden Koordinierungsverfahren bedienen, die bereits in früheren Entschlüssen des Rates erwähnt sind, und keine neuen Instanzen ins Leben rufen. Dieses Prinzip, im Rahmen der bestehenden Verfahren zu arbeiten, schließt nicht aus, daß im Lichte der Erfahrungen oder Notwendigkeiten andere Kanäle oder Mechanismen ins Auge gefaßt werden können.

- Das geeignetste Instrument zur Festlegung der Grundsätze, Verfahren und Strategien, die in den ausgewählten Bereichen von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer bilateralen Politik wie auch von der Gemeinschaft zu übernehmen sind, ist eine Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission. Die Möglichkeit bleibt jedoch offen, auch alle anderen im Artikel 189 des Vertrags der Europäischen Union vorgesehenen Instrumente anzuwenden, die sich schließlich als angemessen für die sich stellenden Notwendigkeiten und die sich entwickelnde Situation herausstellen könnten, wenn dieser Vertrag einmal ratifiziert ist.
- Bei der Vorbereitung der vorgenannten Mitteilungen kann die Kommission die Mitarbeit von Sachverständigen der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen. Selbstverständlich trägt die Kommission letzten Endes die Verantwortung für ihre Vorschläge, aber der Wert solcher Konsultationen hat sich in der Praxis erwiesen. Auf diese Weise können möglichst zahlreiche Standpunkte und Erfahrungen berücksichtigt werden. Ferner lassen sich in den Konsultationen mit den einzelstaatlichen Sachverständigen bereits die Gemeinsamkeiten zwischen den Politiken der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft feststellen.
- Die an die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gerichteten Entschließungen des Rates müssen aufgrund ihrer Formulierung operationell sein, indem sie die Grundsätze der gemeinsamen Durchführung einer Politik, die Prioritäten und die Koordinierungsinstrumente festlegen (siehe unten). Jede dieser Resolutionen muß vereinbarte Indikatoren für die Erfolgskontrolle sowie die Modalitäten der Überwachung der Durchführung dieses Textes durch die Mitgliedstaaten wie durch die Gemeinschaft beinhalten. Es geht deshalb darum, ein Instrument für eine wirkliche Umsetzung der vom Rat beschlossenen Texte zu schaffen.
- Die vorgenannten Indikatoren könnten in regelmäßigen Abständen anhand eines Berichts der Kommission an den Rat, erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, geprüft werden. Die für Entwicklungsfragen zuständigen Generaldirektoren könnten bei ihren Treffen alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Beschlüsse prüfen.

2. Operationelle Koordinierung

Der vorstehend beschriebene Grad der Koordinierung der Politiken macht zweifellos auch eine Verstärkung des Instrumentariums für die operationelle Koordinierung erforderlich.

In dieser Hinsicht, und unabhängig von den klassischen Koordinierungsinstrumenten (Informationsaustausch, Zusammenarbeit vor Ort usw.), stellt sicherlich die Hilfeprogrammierung und die Definition von Sektorstrategien, welche in den Empfängerländern zu unterstützen sind, einen prioritären Bereich für eine verstärkte Koordinierung dar.

2.1 Die Programmierung

Auch die Schwierigkeiten, welche mit unterschiedlichen Inhalten und Projektzyklen der Mitgliedsländer und der Gemeinschaft verbunden sind, in Rechnung gestellt, so ist doch die Hilfeprogrammierung - unabhängig von den jeweiligen Modalitäten - der ideale Zeitpunkt, um gemeinsam Entwicklungsgpässe, -prioritäten, sowie zu unterstützende Entwicklungsstrategien eines Landes zu prüfen.

Eine solche Prüfung muß auf zwei unterschiedlichen Ebenen erfolgen:

- durch einen Informationsaustausch und bilaterale Kontakte sehr frühzeitig im Prozeß;
- durch die im Rahmen der gemeinschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit bestehenden Ausschüsse (EEF-Ausschuß, PVDALA-Ausschuß, MED-Ausschuß).

In dieser Hinsicht muß die Rolle dieser Ausschüsse, über punktuelle Verbesserungen hinaus, die bereits zu verzeichnen sind, überdacht werden.

Diese Ausschüsse müssen über ihre bisherige Funktion in der Umsetzung der Gemeinschaftshilfe hinausgehen, und ihre Arbeit immer stärker auf die wesentlichen Fragen der Entwicklungszusammenarbeit in jedem einzelnen Land konzentrieren; dies gilt insbesondere für die Phase der Programmierung, das Forum in welchem die Koordinierung der Ansätze und Aktionen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedsländern sicherzustellen ist.

Außerdem sollten diese Ausschüsse ein Forum bilden, in dem regelmäßig die Anwendung der gemeinsamen Orientierungen, die vom Rat verabschiedet wurden, beraten werden, und in dem die operationellen Koordinierungsmechanismen, die im folgenden dargestellt werden, geprüft werden.

Die Kommission wird zu gegebenem Zeitpunkt entsprechende Vorschläge unterbreiten.

2.2 Die Verstärkung der anderen Koordinierungsinstrumente

a) Wechselseitiger Informationsaustausch

Um eine effiziente Komplementarität sicherzustellen, ist ein transparenter und gegenseitiger Informationsaustausch der Ausgangspunkt jeglicher ernstzunehmender Koordinierung.

Die Kommission wird den Mitgliedstaaten wie bisher die Basisdaten für alle von ihr in Betracht gezogenen Projekte übermitteln, darunter auch derjenigen in den als wesentlich eingestuften Bereichen. Zur Gewährleistung der Kohärenz und Komplementarität der Maßnahmen und zur Vermeidung einer Mittelvergeudung müssen alle Mitgliedstaaten gleichfalls die Kommission regelmäßig über alle geplanten Interventionen unterrichten. Dieser in dem Internen Abkommen bereits für die AKP-Staaten vorgesehene Informationsaustausch muß erweitert werden, damit auch qualitativ aussagefähige Daten wie beispielsweise die Evaluierungsergebnisse mitgeteilt werden.

b) Koordinierung an Ort und Stelle

Dies ist ein wesentliches Element der operationellen Koordinierung, das in bezug auf seine Informationsfunktion und als Instrument eines ständigen Dialogs verstärkt werden muß. Der vorerwähnte Informationsaustausch muß zu einem erheblichen Teil in den Empfängerländern erfolgen, indem die Kontakte zwischen den Delegationen der Kommission und den Vertretern der Mitgliedstaaten verstärkt und gemeinsame Studien und Analysen bzw. gemeinsame Evaluierungen der von der Gemeinschaft oder von einigen oder allen Mitgliedstaaten finanzierten Aktionen durchgeführt werden. Die Initiative zu derartigen Studien, Analysen oder gemeinsamen Evaluierungen könnte von der Kommission oder von einem Mitgliedstaat ausgehen.

Die Intensivierung dieses "innergemeinschaftlichen" Dialogs würde einer erhöhten Kohärenz in den Gesprächen mit den örtlichen Behörden über durchzuführende Begleitmaßnahmen oder sektorale Politiken zur Unterstützung der Maßnahmen der Geber aus der Gemeinschaft förderlich sein, denn diese Gespräche könnten in koordinierter Weise oder sogar gemeinsam geführt werden.

c) Die bilateralen Kontakte zwischen den Sachverständigen der einzelstaatlichen Verwaltungen und der Kommission in einem bestimmten Bereich müssen systematischer gepflegt werden. Neben den vorerwähnten Konsultationssitzungen zur Vorbereitung von Mitteilungen der Kommission an den Rat zu ausgewählten Themen müßten diese Sachverständigen ergänzend zu der Koordinierung an Ort und Stelle dazu beitragen, einen ständigen Informationsaustausch über die im Rahmen gemeinsamer Leitlinien durchgeführten Aktionen in diesem oder jenem Land oder Gebiet sicherzustellen.

d) Gemeinsame Aktionen

Die Möglichkeit, im Rahmen gemeinsamer politischer Leitlinien gemeinsam finanzierte Aktionen durchzuführen (auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission), muß gefördert werden. Solche gemeinsamen Aktionen könnten auch mit anderen bilateralen oder multilateralen Gebern ins Werk gesetzt werden. Die konkreten Modalitäten der Finanzierung und Verwaltung wären von Fall zu Fall festzulegen.

e) Angleichung der Verfahren

Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen die Bemühungen fortsetzen und verstärken, ihre Verfahren der Durchführung von Projekten oder Programmen anzunähern, um auf diese Weise die den Empfängerländern entstehenden Verwaltungskosten zu verringern. Diese Bemühungen müßten im Rahmen der diesbezüglichen Initiativen des Entwicklungshilfesausschusses erfolgen.

Diese Maßnahmen, die im wesentlichen auf die Verstärkung bestehender Instrumente abzielen, müssen, da es sich um die Koordinierung auf Länderebene handelt, im Einklang stehen mit dem wesentlichen Grundsatz des Koordinierungskonzepts der Gemeinschaft, daß nämlich das Empfängerland im Mittelpunkt der Koordinierung stehen muß.

3. Koordinierung in den internationalen Organisationen

Die Koordinierung in den internationalen Organisationen muß vor allem in den für die Verstärkung der Koordinierung als prioritär betrachteten Sektoren und Bereichen verbessert werden. Das Ziel einer solchen Koordinierung besteht in der Verstärkung der Präsenz und des Einflusses der Gemeinschaft in den internationalen Foren, insbesondere in denjenigen, in welchen Themen bezüglich der gemeinschaftlich angenommenen Orientierungen diskutiert werden.

Wie unter Punkt II.1 gesagt, sieht der Vertrag über die Europäische Union im Artikel 130X vor, daß die Kommission "jede nützliche Initiative" unternehmen kann, um die Koordinierung und Abstimmung über die Politiken der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer und der Gemeinschaft, "einschließlich in den internationalen Organisationen und anlässlich internationaler Konferenzen" zu fördern. Es wird deshalb unabdingbar, diese Art von Koordinierung zu entwickeln indem sie systematisiert wird.

Gegenwärtig scheint es so, als seien in dieser Hinsicht der Austausch von Informationen, bilaterale Kontakte zwischen Experten der nationalen Verwaltungen und der Kommission, sowie Treffen zur Vorbereitung von Plenumsversammlungen im Rahmen der verschiedenen internationalen Fora die angemessensten Instrumente.

Diese Instrumente gibt es bereits. Es genügt, sie zu aktivieren. Ihre Anwendung muß zweifelsohne an jeden Interventionsbereich, sowie an die bestehenden internationalen Koordinierungsinstanzen angepaßt werden. Diese Koordinierung auf internationaler Ebene ist besonders wichtig im Bereich der Strukturanpassung, die immer mehr an Bedeutung für jede Art von Geberunterstützung in den betreffenden Entwicklungsländern gewinnt.

In dieser Hinsicht wäre eine systematischere Abstimmung in den Entscheidungsorganen der Institutionen von Bretton Woods mehr als je zuvor notwendig.

Es wäre insbesondere an der Zeit, auf Gemeinschaftsebene systematisch Koordinierungssitzungen mit den europäischen Exekutivdirektoren des IWF und der Weltbank durchzuführen, bevor in den Entscheidungsgremien dieser Institutionen über langfristige Strategien oder Anpassungsprogramme in einem bestimmten Land beraten wird. Natürlich muß bei dieser Koordination den Zwängen Rechnung getragen werden, welche mit den bestehenden "constituencies" in den Entscheidungsgremien verbunden sind.

Die meisten europäischen Exekutivdirektoren der Institutionen von Bretton Woods werden von den Finanzministerien benannt. Wenn man die Kohärenz auf Gemeinschaftsebene gewährleisten will, müßte daher die Koordinierung zwischen den Finanz- und Entwicklungshilfeministerien verbessert werden. Diese Koordinierung fällt zweifellos in erster Linie unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten selbst. Der Prozeß könnte jedoch auf Gemeinschaftsebene gefördert werden, indem bei Bedarf häufigere Meinungsaustausche zwischen Verantwortlichen der Finanz- und Entwicklungshilfeministerien organisiert werden.

Außerdem könnten die gemeinschaftlichen Positionen, welche vom Rat im Bereich der Fragen die die Politik der Weltbank betreffen beschlossen wurden, dem Entwicklungskomitee dieser Institution, das für die Definition der Entwicklungspolitiken zuständig ist, vorgelegt werden.

Angeht die Bedeutung, welche die Geber dem SPA geben, sollte darüberhinaus die Koordination auf Gemeinschaftsebene vor diesen Treffen systematischer verfolgt werden.

Der systematischere und dynamischere Charakter der Koordination auf Gemeinschaftsebene sollte sich aber, über den Bereich der Beziehungen mit diesen Institutionen hinausgehend, in allen internationalen Foren ausdrücken, in denen Themen diskutiert werden, die von gemeinsamen Interesse für die Mitgliedsländer und die Gemeinschaft sind. Dies ist eine Frage der Glaubwürdigkeit und des Einflusses der Gemeinschaft, und sollte sich z.B. auf das CAD, die Runden Tische von UNDP, die Konsultativgruppen der Vereinten Nationen, sowie der CNUCED und des Ausschusses für eine nachhaltige Entwicklung der CNUED beziehen.

4. Sonstige Aspekte der Koordinierung

Obwohl die vorstehend aufgeführten Strategieansätze für die Durchführung der Koordinierung in erster Linie die in dieser Hinsicht als prioritär eingestuften Bereiche betreffen, sind eine Reihe von ihnen in jedem Falle empfehlenswert.

Vor allem ein systematischer Informationsaustausch und regelmäßige Kontakte in den Empfängerländern wie in Europa sollten bei allen Aspekten der Entwicklungszusammenarbeit als minimale und automatisch zum Einsatz kommende Koordinierungsinstrumente angesehen werden. Dadurch würde folgendes erreicht:

- in Europa: - Austausch der Basisdaten der geplanten Projekte;
- systematischer wechselseitiger Informationsaustausch über alle Hilfsmaßnahmen;
- regelmäßige Kontakte zwischen nationalen Sachverständigen und der Kommission;
- periodische Sitzungen der für Entwicklung zuständigen Generaldirektoren;
- in den Empfängerländern:
 - ständige Kontakte zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten und den Delegationen der Kommission;
 - gemeinsame Erstellung regelmäßiger Berichte über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten durchgeführten Hilfsaktionen, in denen auch das Funktionieren der Koordinierung behandelt werden müßte.

Zwischen dieser minimalen Koordinierung und der ehrgeizigeren Koordinierung der Politiken dürfte eine weitere Ebene erforderlich sein, um den Mitgliedstaaten und der Kommission die Möglichkeit zu geben, bei bestimmten Themen oder in bestimmten Sektoren ihre jeweiligen Ziele kennenzulernen und anzunähern. Regelmäßige Sachverständigensitzungen würden in dieser Beziehung ein besseres Verständnis für die Maßnahmen der jeweils anderen Seite fördern und die Möglichkeit bieten, Themen zu identifizieren, die sich für eine künftige Koordinierung auf politischer Ebene eignen könnten.

SCHLUSSFOLGERUNG

Das in dieser Mitteilung vorgeschlagene Koordinierungskonzept ist eine Weiterentwicklung des Koordinierungskonzepts und der Koordinierungspraxis, die sich in den letzten Jahren in der Gemeinschaft herausgebildet haben.

Obwohl es schwierig ist eine umfassende und genaue Bilanz der wirklichen Reiterfolge der ergriffenen Maßnahmen zu erstellen, da keine Mechanismen und Indikatoren für Fortschritte in diesem Bereich existieren, so zeigt doch die reine Betrachtung der gegenwärtigen Situation, daß trotz der erzielten Fortschritte, Grenzen und Schwächen in der Koordination auf Gemeinschaftsniveau verbleiben. Ein Koordinierungsdefizit verbleibt sogar in den Bereichen, in denen ein Konsens bezüglich der umzusetzenden Strategien und Aktionen auf Gemeinschaftsebene zu existieren scheint.

Die Vertiefung der Koordination ist die einzige Möglichkeit die Präsenz der Mitgliedstaaten und ihre Einflußkapazität, sowohl in den Empfängerländern ihrer Hilfe, als auch in den internationalen Foren zu vergrößern.

Der Vertrag über die Europäische Union umschreibt hierfür den Rahmen und die Mittel, und schließt außerdem für die Gemeinschaft und die Mitgliedsländer eine Reihe von Verpflichtungen im Bereich des Informationsaustauschs, der Koordination und der Komplementarität mit ein. allein das Konzept der Komplementarität beinhaltet schon die Versärfung der Koordination. Es handelt sich nicht darum, daß die Entwicklungskooperation der Gemeinschaft komplementär zu den Kooperationspolitiken von jedem einzelnen Mitgliedsland sein muß. Es handelt sich vielmehr darum, stufenweise die Kohärenz zwischen den verschiedenen Politiken der Mitgliedsstaaten, sowie zwischen diesen und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.

In diesem Sinne versteht sich das Vorgehen der Kommission als pragmatisch aber gleichzeitig dynamisch.

Es ist gekennzeichnet durch eine Differenzierung der Koordinierungsintensität je nach den verschiedenen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit. Nur in einigen wenigen Bereichen, denen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft besondere Bedeutung beimessen, sollte eine Koordinierung der Politiken in Betracht gezogen werden. In anderen Bereichen sollte das Augenmerk eher auf eine Verstärkung der operationellen Koordinierung gerichtet werden, bei der die geeignetsten Konzertierungsinstrumente eingesetzt werden. Auch die Modalitäten der gemeinschaftlichen Koordinierung in den internationalen Organisationen müßten den jeweiligen Interventionsbereichen angepaßt werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen in diesen verschiedenen Bereichen umfassen im besonderen:

- Das Prinzip, die Resolution des Rates und der Regierungsvertreter der Mitgliedsstaaten als angemessenes Instrument anzuerkennen, Orientierungen, Aktionsbereiche und Verfahren festzulegen, die von den Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer bilateralen Politiken, sowie auch von der Gemeinschaft in den für eine Verstärkung der Koordination auf politischer Ebene genannten Bereichen durchzuführen sind; dabei bleibt die Möglichkeit offengelassen, wenn notwendig, jedes andere im Artikel 189 des Vertrages zu Europäischen Union vorgesehene Instrument anzuwenden, sobald dieser Vertrag ratifiziert ist;
- Die Aufnahme von Fortschrittsindikatoren und Umsetzungsmechanismen in die Resolutionen bezüglich der Anwendung der Texte durch die Mitgliedsländer und die Kommission;
- Die regelmäßige Erstellung von Berichten an den Rat, durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern, vor allem auf der Grundlage der o.g. Fortschrittsindikatoren;
- Die Verstärkung der Koordination in der Programmierungsphase der Hilfe und der Definition von zu unterstützenden Sektorstrategien des Empfängerlandes, mittels
 - Informationsaustausch und sehr frühzeitigen bilateralen Kontakten;
 - Beratungen im EEF-Ausschuß, ALA-Ausschuß und im MED-Ausschuß, insbesondere darauf gerichtet die Komplementarität der Politiken und Aktionen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsländer zu verstärken;
- Die Neubestimmung der Rolle der o.g. Ausschüsse (EEF, ALA, MED), die, außer ihrer bisherigen Aufgaben, folgende Funktionen wahrnehmen sollten
 - Koordinierungsforum für die Ansätze der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten in jedem Empfängerland, insbesondere in der Programmierungsphase;
 - Forum für die regelmäßige Überprüfung und Beratung der Anwendung der gemeinsamen, durch den Rat beschlossenen Orientierungen, sowie als Evaluierungsforum für die operationellen Koordinierungsmechanismen;

- Die regelmäßige Organisation von Treffen der Generaldirektoren für wirtschaftliche Zusammenarbeit, u.a. um
 - die wesentlichen Fragen der Entwicklungspolitik und der diesbezüglichen Umsätze zu diskutieren;
 - die bei der Umsetzung der Resolutionen, welche die in einem bestimmten Bereich zu verfolgenden Orientierungen bestimmen, erzielten Fortschritte zu diskutieren;
 - im allgemeinen die Praxis der Koordination zu überprüfen;
- Die Verstärkung der Koordination vor Ort, insbesondere durch
 - die Intensivierung der Kontakte zwischen den Delegationen der Kommission und den Vertretern der Mitgliedsstaaten;
 - die Möglichkeit der gemeinsamen Durchführung Studien, Analysen und Evaluierungen;
- Systematischere bilaterale Kontakte von Experten von nationalen Verwaltungen der Mitgliedsländer und der Kommission, sowohl auf geographischer, als auch sektoraler und thematischer Ebene;
- Gemeinsame oder gemeinschaftliche Aktionen, insbesondere in den Bereichen, in denen gemeinsame Orientierungen auf politischen Niveau festgelegt wurden;
- Weiterverfolgung der Anstrengungen der Angleichung der Verfahren bei der Umsetzung der Projekte;
- Die Systematisierung der gemeinschaftlichen Koordination in den internationalen Foren, insbesondere
 - den regelmäßigen Austausch von Informationen
 - systematische Kontakte zwischen Experten der Mitgliedsländer und der Kommission
 - vorbereitende Koordinierungstreffen zu den Plenarsitzungen der verschiedenen internationalen Foren;
 - eine systematischere Abstimmung in den Entscheidungsorganen der Institutionen von Bretton Woods;
 - die Diskussion und Umsetzung von Verfahren, um die Vorbereitung von gemeinsamen Positionen auf Ebene der Gemeinschaft sicherzustellen, über Fragen, welche mit der allgemeinen Politik der Entwicklungszusammenarbeit, wie sie in den Debatten des Entwicklungsausschusses der Weltbank behandelt werden.

Diese Maßnahmen sind wichtig. Sie tragen, wenn sie systematisch angewendet würden, dazu bei die Hilfekoordinierung auf Gemeinschaftsebene beträchtlich zu verstärken und so ihre Effizienz zu erhöhen.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die Durchsetzungskraft einer Entschliebung nicht ausreichend ist, um eine wirksamere Koordinierung sicherzustellen, wenn nicht hinter den Worten ein tatsächlicher politischer Wille steht. Die Koordinierung müßte zu einer Selbstverständlichkeit werden. In diesem Sinne sind die Anregungen der Kommission zu verstehen.

05.11.93**Beschluß
des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verfahren für die Koordinierung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf politischer und operationeller Ebene

KOM(93) 195 endg.; Ratsdok. 6626/93

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 zu der Vorlage gemäß §§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Länder rechtzeitig und ausreichend an der Entwicklungszusammenarbeit der EG beteiligt werden, um die ggf. erforderlichen Koordinierungen durchführen zu können.
2. Die Erweiterung der bislang beschränkten Aktivitäten der Gemeinschaft u.a. auf den neu eingeführten Bereich "Bildung/Ausbildung" berührt unmittelbar Zuständigkeiten der deutschen Länder. Der Bundesrat fordert daher die Beteiligung der Länder in den entsprechenden Verhandlungen auf Gemeinschaftsebene.
3. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang hin auf die erfolgreichen Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen, die in den Ländern ihren Sitz haben. Sie betreffen die verschiedensten Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit. Die Beibehaltung und Unterstützung dieses Engagements gebietet das Subsidiaritätsprinzip. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist auch eine Einbeziehung dieser Organisationen in die gemeinschaftliche Koordination unerlässlich.
4. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, ihm regelmäßig über die Formen und Ergebnisse der Zusammenarbeit mit den Nicht-Regierungsorganisationen auf nationaler und europäischer Ebene zu berichten.
5. Nach Artikel 130 u. EG-Vertrag sowie verschiedenen Ratsentschlüssen (insbesondere Entschluß 05/1990, Nr. 3) liegt der Schwerpunkt der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, bei der Aspekte des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung frühzeitig in die

Konzeptionierung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien und -projekten integriert werden. Eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklungspolitik stellt Koordinierungsbedarfe, die über die in der Mitteilung formulierten Ziele der besseren Kohärenz und größeren Wirksamkeit der koordinierten Entwicklungszusammenarbeit deutlich hinausgehen und die Integration von Umweltaspekten in der Entwicklungspolitik beinhaltet.

Hierauf war in der "Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Horizont 2000 - Ermittlung der prioritären Bereiche für die Koordinierung der Politik der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten anhand einer Überprüfung der vom Entwicklungsrat seit 1991 verabschiedeten Texte" - BR-Drucksache 292/93 - treffend hingewiesen worden.

Vor diesem Hintergrund reicht die in der Mitteilung der Kommission - BR-Drucksache 387/93 - formulierte Zielsetzung der Koordination der Entwicklungszusammenarbeit nicht aus. Der Katalog der Zielsetzungen sollte ergänzt werden um die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung.

6. Der Bundesrat hält die verstärkte Einführung von Indikatoren für die Erfolgskontrolle der Entwicklungszusammenarbeit für sinnvoll. In diesem Zusammenhang sollten - im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung - auch Indikatoren zur Überprüfung der ökologischen Auswirkungen von Entwicklungshilfemaßnahmen eingeführt werden.
7. Weiterhin erfordert die Integration von Aspekten des Umweltschutzes bei Entwicklungsmaßnahmen die routinemäßige Überprüfung aller Entwicklungsprojekte auf ihre Umweltverträglichkeit. Der Bundesrat sieht in der Entwicklung eines obligatorischen gemeinschaftsweiten Prüfverfahrens für Entwicklungshilfeprojekte einen besonderen Koordinierungsbedarf zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.